

Art. 10 Behandlung

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten sind die zum Erreichen der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. ²Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. ³Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) ¹Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ²Seelsorgerische Betreuung ist anzubieten. ³Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. ⁴Den Sicherungsverwahrten sollen feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.